



An den Vorsitzenden des  
Bezirksausschusses 05 Au-Haidhausen  
Jörg Spengler  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstraße 40  
81660 München

Az. 0263 -7-0035 Datum  
23.03.2023

**Verbot von Lautsprechern jeglicher Art zwischen Cornelius-, Reichenbach-,  
Wittelsbacherbrücke**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00617 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05  
Au-Haidhausen, Stadtbezirksteil Au am 24.05.2022

Beschluss des Bezirksausschusses 05 vom 21.09.2022  
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07193

Sehr geehrter Herr Spengler,

der Bezirksausschuss 05 behandelte in seiner Sitzung am 21.09.2022 den Antrag der Referentin zu der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung und hat diesen einstimmig abgelehnt. Aus Sicht des Bezirksausschusses sei es unverständlich, dass weder das bestehende Landschaftsschutzgebiet in den Isarauen noch die Nachtruhe der Anwohner\*innen ein Verbot von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten zulassen würden. Der Bezirksausschuss bittet die Vertreter\*innen der Landeshauptstadt München, sich mit den entsprechenden gesetzgebenden Instanzen auseinanderzusetzen, wie diese Situation gelöst werden kann. Weiterhin bezieht sich der Bezirksausschuss in seinem Beschluss auch auf die Aussage der Polizei, dass bei einem tatsächlichen Verbot mögliche Maßnahmen besser durchgesetzt werden könnten.

Aufgrund der o.g. Bitte des Bezirksausschusses, im Hinblick auf die bisher gesetzlich nicht vorgesehene Möglichkeit, ein Verbot von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten zu erlassen, Kontakt mit den gesetzgebenden Instanzen aufzunehmen, wurden von Seiten des Baureferats erneut Stellungnahmen des KVR und RKU eingeholt, die dem Bezirksausschuss

Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: <Telefon>  
Telefax: <Telefax>

in seiner Sitzung am 25.01.2023 zur Behandlung vorgelegt wurden. In den o.g. Stellungnahmen wurde u.a. ausgeführt, dass aufgrund der bestehenden Regelungen die Ahndung von Ruhestörungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren bereits jetzt im Einzelfall möglich ist und somit keine gesetzgeberische Notwendigkeit für den Erlass eines generellen Verbots von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte besteht. Der Bezirksausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 bedauernd zur Kenntnis genommen, dass keine Lösung gefunden werden kann und um abschließende Entscheidung des Oberbürgermeisters gebeten.

Das Baureferat hat mir daraufhin mit E-Mail vom 14.02.2023 den Beschluss des Bezirksausschusses 5 vom 25.01.2023 vorgelegt und um abschließende Entscheidung gebeten. Der Beschluss des Bezirksausschusses vom 25.01.2023 hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07193 hat das Baureferat unter Einbezug der Stellungnahmen des KVR sowie des RKU ausführlich dargelegt, warum auf der Grundlage des bayerischen Naturschutz- und Immissionsschutzgesetzes sowie der städtischen Grünanlagensatzung kein generelles Verbot von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten erlassen werden kann, sondern die Ahndung von Ruhestörungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren einzelfallbezogen durch die Ermittlung des konkreten Sachverhalts durch die Polizei vor Ort erfolgt.

Aufgrund des ablehnenden Beschlusses des Bezirksausschusses vom 21.09.2022 hat das Baureferat das Referat für Klima- und Umweltschutz sowie das Kreisverwaltungsreferat um erneute Stellungnahme gebeten, inwiefern der Gesetzgeber ein Verbot von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in den o.g. gesetzlichen Regelungen aufnehmen könnte.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat sich hierzu mit Schreiben vom 14.10.2022 wie folgt geäußert:

„...Ob und für welche Handlungen Verbote im Rahmen einer auf der entsprechenden Ermächtigungsvorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes fußenden Schutzverordnung ausgesprochen werden können bzw. rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen, hängt immer von der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Schutzgebietes und seiner einzelnen Schutzgegenstände ab und kann nur im Einzelfall entschieden werden. Insofern kann aus naturschutzrechtlicher Sicht auch keine andere bzw. den Intentionen des BA 5 entsprechende Lösung im Dialog mit den gesetzgebenden Organen auf Bundesebene gefunden werden.

Auch der bayerische Landesgesetzgeber hat mit Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG den allgemeinen Rahmen für den Erlass gemeindlicher Verordnungen bereits festgelegt und muss eine Anpassung der Vorgaben aufgrund eines lokalen Einzelfalles schon aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen. Zudem ist erst zum 01.01.2022 eine Neufassung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes in Kraft getreten. Bei der Überarbeitung war eine inhaltliche Änderung der Rechtsgrundlage für gemeindliche Verordnungen offensichtlich nicht für notwendig erachtet worden. Nach Einschätzung des Referats für Klima- und Umweltschutz hat

eine Kontaktaufnahme mit den gesetzgebenden Organen auf Bundes- und Landesebene daher keine Aussicht auf Erfolg.“

Das Kreisverwaltungsreferat hat hierzu u.a. noch Folgendes ausgeführt:

„...Bei einem Verbot von Lautsprecheranlagen wären alle Bürger\*innen betroffen, auch diejenigen, die Musikboxen in leiser, nicht störender Weise benutzen. Das alleinige Mitführen dieser Geräte stellt keine Belästigung dar. Für den Schutz der Bürger\*innen ist somit das Vorgehen gegen erhebliche Lärmbelästigung erforderlich, hierfür ist aber eine Gesetzesänderung nicht notwendig. So kann die Polizei gem. § 117 Abs. 1 OWIG oder § 2 Hausarbeits- und Musiklärmverordnung gegen Lärmverursacher bei einer erheblichen Lärmbelästigung oder Störung der Nachtruhe einschreiten. In konkreten Einzelfällen können Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte eingezogen werden. ...Da eine Ahndung von Ruhestörungen bereits möglich ist, ist eine Gesetzesänderung nicht notwendig. Eine Initiative der Vertreter\*innen der Landeshauptstadt München, sich mit den gesetzgebenden Instanzen auseinanderzusetzen, um eine Gesetzesänderung zu erwirken, wird somit nicht als notwendig angesehen.“

Da dem Bezirksausschuss in seiner Sitzung am 21.09.2022 und am 25.01.2023 die Sach- und Rechtslage ausführlich dargestellt und erläutert wurde, habe ich davon abgesehen, den Bezirksausschuss vor meiner abschließenden Entscheidung nochmals um Stellungnahme zu bitten.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass bei dieser Sachlage dem Wunsch des Bezirksausschusses nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

## II. **Abdruck von I.**

### **an D-II-BAG-Ost (per Mail)**

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### **an das Baureferat**

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Auf Ihre Zuleitung in der oben genannten Angelegenheit (BAU-RG 4, E-Mail vom 14.02.2023) wird Bezug genommen.

gez.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister